



**Arbeitshilfe für die Umsetzung des Kinderschutzes in
Vereinen und Verbänden mit Mustern und Vorlagen**

Eine Arbeitshilfe für Verbände und Vereine im Rhein-Neckar-Kreis für die Umsetzung eines gelungenen Kinderschutzes

Diese Arbeitshilfe wurde erarbeitet vom Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises in Kooperation mit dem Kreisjugendring Rhein-Neckar e.V. und dem Arbeitskreis „Kinderschutzkonzepte für Vereine“ der Jugendreferate im Rhein-Neckar-Kreis.

- 1. Vorwort**
- 2. Einleitung**
- 3. Kinderschutz und Gewalt**
 - 3.1 Begriffsbestimmungen
 - 3.2 Kinderschutz in sozialen und digitalen Medien
- 4. Gesetzliche Grundlagen**
 - 4.1 Das erweiterte Führungszeugnis
 - 4.2 Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?
 - 4.3 Ein erweitertes Führungszeugnis beantragen
 - 4.4 Keine Vorlage oder ein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis
 - 4.5 Vorlagefristen
 - 4.6 Einsichtnahme, Dokumentation und Datenschutz
 - 4.7 Selbstverpflichtungserklärung
 - 4.8 Kinderschutzvereinbarung mit dem Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis
- 5. Kinderschutzkonzept**
 - 5.1 Mögliche Vorgehensweisen bei der Erarbeitung eines Kinderschutzkonzeptes
 - 5.2 Mögliche Inhalte eines Kinderschutzkonzeptes
- 6. Kontaktadressen und weitere Informationen**
 - 6.1 Kontaktadressen
 - 6.2 Informationen zur Kindeswohlgefährdung und Ansprechpartner*innen
 - 6.3 Schulungen, Fortbildungen und Informationsmaterialien
 - 6.4 Hilfreiche Materialien und Internetadressen
- 7. Aufgaben der Jugendverbände und Vereine - kurz zusammengefasst**
 - 7.1 Wenn es um das Führungszeugnis geht - Bewertungskriterien
 - 7.2 Interventionsleitfaden bei Vermutung oder Beobachtung von Kindeswohlgefährdungen
 - 7.3 Checkliste Prävention und Intervention im Verein
- 8. Anlagen**
 - 8.1 Gesetzestexte - Auszüge aus dem SGB VIII
 - 8.2 Muster für eine Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII
 - 8.3 Entscheidungshilfe zum erweiterten Führungszeugnis (Prüfschema)
 - 8.4.a Muster einer Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
 - 8.4.b Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis
 - 8.5 Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung
 - 8.6.a Muster des LJR BW für eine Verpflichtungserklärung
 - 8.6.b Muster der Deutschen Sportjugend im DOSB für einen Ehrenkodex
 - 8.7.a Muster für ein Dokumentationsblatt
 - 8.7.b Muster einer Einverständniserklärung des/der Mitarbeiter*in mit der Dokumentation
 - 8.7.c Muster für Liste der Tätigkeiten, die für die Vorlage eines Führungszeugnisses relevant sind
 - 8.8 Weitere hilfreiche Informationen und Vordrucke Deutscher Fußball-Bund
 - 8.9 Jugendverbandsarbeit – Leitfaden für Eltern

1. Vorwort des Landrats

Vor über elf Jahren ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) mit umfassenden Neuregelungen zum Kinderschutz in Kraft getreten. Nach langen Jahren der politischen Reformbestrebungen trat zudem am 11.06.2021 das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft. Eines der gesetzgeberischen Ziele der neuerlichen Gesetzesänderung ist wiederholt die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

Bereits mit den Neuerungen des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 griff der Bundesgesetzgeber Erkenntnisse aus dem Aktionsprogramm "Frühe Hilfen" und der Arbeit der Runden Tische "Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren" sowie "Sexueller Kindesmissbrauch" auf. Die aus der Praxis gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass vor allem bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen, potenzielle Täter und Täterinnen gezielt die Nähe und das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen suchen. Diese Nähe und den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen finden Sie in entsprechenden Berufen oder in ehrenamtlichen Tätigkeiten in Vereinen.

Der Gesetzgeber hat deshalb bereits im Jahr 2012 für das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit eingeführt, dass Personen nicht tätig sein dürfen, die bestimmte Straftaten begangen haben (§ 72a SGB VIII). Um dies zu gewährleisten, müssen die Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen ein sog. erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Kinder sind unsere Zukunft. Ihr gefördertes und geschütztes Aufwachsen sowie ihre seelische und körperliche Unversehrtheit muss unser aller Ziel sein. Die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen erfolgt nicht nur im familiären Umfeld, sondern auch in anderen Bereichen des täglichen Lebens.

Der Rhein-Neckar-Kreis hat zum Zwecke der Information und Unterstützung von Verantwortlichen in Verbänden und Vereinen bereits im Jahr 2015 die „Arbeitshilfe zum erweiterten Führungszeugnis für neben- und ehrenamtlich tätige Personen in der Jugendhilfe“ veröffentlicht. Diese Arbeitshilfe wurde nun überarbeitet. Neben einer Aktualisierung und ausführlichen Erläuterung der gesetzlichen Grundlagen sowie Informationen zum Thema „Kinderschutzkonzepte“, enthält die neue Arbeitshilfe auch umfassende, hilfreiche Materialien wie Vorlagen und Checklisten für Verantwortliche und Mitglieder in Vereinen und Verbänden.

Lassen Sie uns alle gemeinsam dafür Sorge tragen, dass unsere Kinder sicher und geschützt aufwachsen. Vielen Dank für Ihr Engagement.



Stefan Dallinger
Landrat des Rhein-Neckar-Kreises

2. Einleitung

Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden hat einen hohen Stellenwert in unserer Gesellschaft. Ehrenamtlich Tätige tragen durch ihr Engagement dazu bei, dass Vereine und Verbände wichtige Säulen der Gemeinschaft in einer Kommune sind. Übungsleiter*innen, Gruppenleiter*innen oder Trainer*innen sind Vorbilder, Bezugs- und Vertrauenspersonen für Kinder und Jugendliche, aber auch für Eltern. Durch ihren freiwilligen Einsatz stärken und prägen sie die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Überall dort, wo Menschen zusammenkommen, lauern aber auch Gefahren für jeden Einzelnen und auch für die Gemeinschaft. Diese Tatsache ist als Herausforderung für die Umsetzung des bestmöglichen Schutzes vor Gewalt der Kinder und Jugendlichen anzusehen.

Der Gesetzgeber hat mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) von 2021 eine weitere Verbesserung im Kinder- und Jugendschutz in vielen Bereichen umgesetzt. Dieser Schutz in Vereinen und Verbänden besteht im Wesentlichen aus drei Bausteinen.

1. Um zu verhindern, dass in der Kinder- und Jugendarbeit Personen beschäftigt sind, die die in §72a Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) genannten Straftaten begangen haben, sollen diese das erweiterte Führungszeugnis vorlegen.
2. Mit Verbänden und Vereinen, die im Rahmen der §§ 11 und 13 SGB VIII Angebote für Kinder und Jugendliche erbringen, sollen entsprechende Kinderschutzvereinbarungen abgeschlossen werden.
3. Um Kindern und Jugendlichen einen möglichst sicheren Schutzraum im Verein zu bieten, bedarf es zudem eines Präventions-/Kinderschutzkonzepts.

Mit der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses derjenigen Personen, die ehrenamtlich oder nebenberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, soll verhindert werden, dass in kinder- und jugendnahen Bereichen Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen kinder- und jugendgefährdender Taten verurteilt wurden.

Die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen ist nur ein Element, den Kinderschutz in Vereinen und Verbänden zu verbessern. Um dem Kinderschutz umfassend Geltung zu verschaffen, bedarf es eines individuellen Präventions-/Kinderschutzkonzepts. Mit der Erstellung eines solchen Kinderschutzkonzepts positioniert sich ein Verein oder Verband sowohl nach innen wie nach außen klar zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.

In dieser Arbeitshilfe sind umfassende Informationen rund um das Thema „Kinderschutz in Vereinen und Verbänden“ sowie Materialien für die praktische Umsetzung zusammengestellt. Die Verantwortlichen in Vereinen und Verbänden können sich bei weiteren Fragen und Unsicherheiten an ihre Kreisverbände oder an das Jugendamt wenden (siehe Punkt 6, Kontaktadressen).

3. Kinderschutz und Gewalt

3.1 Begriffsbestimmungen

Unter dem Begriff Kinderschutz werden alle Anstrengungen des Staats und der Gesellschaft verstanden, die darauf abzielen, Kindern und Jugendlichen ein gesundes, sicheres und geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen. Kinder und Jugendliche sind in ihrer Entwicklung unterschiedlichsten Gefahren ausgesetzt. Hierzu zählen psychische und physische Gewalt, Vernachlässigung oder sexueller Missbrauch. Kinder und Jugendliche vor solchen Gefahren zu schützen, ist eine zentrale Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.¹

Ist der Kinderschutz nicht gewährleistet, wird von Kindeswohlgefährdung gesprochen. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn die körperliche, seelische oder geistige Unversehrtheit des Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist und/oder die freie Persönlichkeitsentfaltung sowie das Vermögen gefährdet sind.

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stellen stets eine Gefährdung für sie dar. Gewalt hat jedoch viele Gesichter. Das Wissen darüber, welche Formen von Gewalt es gibt und welche Folgen sie für die Betroffenen hat, wird in der Öffentlichkeit oft thematisiert. Trotzdem wird Gewalt häufig noch toleriert oder ignoriert, obwohl die Täter*innen gerade die Personen sind, die den Kindern und Jugendlichen nahestehen, z.B. Eltern, Verwandte oder andere Bezugspersonen.

Wenn Kinder oder Jugendliche Gewalt durch Menschen erfahren, die eigentlich für ihren Schutz sorgen müssten, dann wird von Misshandlung gesprochen.²

Unterschieden wird zwischen körperlicher Gewalt, sexualisierter Gewalt und psychischer bzw. emotionaler Gewalt. Auch die Vernachlässigung ist eine Form von Gewalt. Die verschiedenen Formen von Gewalt lassen sich nicht immer eindeutig voneinander abgrenzen – häufig treten sie gemeinsam auf.

Nachfolgend sind zur Verdeutlichung der verschiedenen Formen von Gewalt typische Beispiele genannt:

Psychische Gewalt: Erniedrigungen durch Worte, Diskriminierungen, Beschimpfungen, Liebesentzug bis hin zu Bedrohungen und offener Verachtung, u.v.m.

Körperliche Gewalt: Schlagen mit den Händen und sonstigen Gegenständen, Treten, Schütteln, Beißen, Schubsen, Festhalten, Festbinden, Verbrühen u.v.m.

Psychische Gewalt ist im Gegensatz zur körperlichen Gewalt schwerer zu erkennen und in der Regel auch schwerer nachzuweisen. Psychische Gewalt und körperliche Gewalt können nebeneinander einhergehen und somit gemeinsam ausgeübt werden.

¹ Vgl. https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/kinderschutz/informationen_zum_kinderschutz/informationen-zum-kinderschutz-196719.html

² Vgl. <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>

Sexualisierte Gewalt: Jede sexuelle Handlung an einer Person (bspw. Berührungen an geschlechtsspezifischen Körperstellen), die gegen deren Willen geschieht oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Bei Kindern ist davon auszugehen, dass entsprechende Handlungen gegen ihren Willen geschehen.

Vernachlässigung: Das Versagen der Erfüllung grundlegender körperlicher und emotionaler Bedürfnisse (bspw. im Bereich der Gesundheit, Bildung, Aufsicht, Ernährung, Zuwendung) eines Kindes.

3.2 Kinderschutz in sozialen und digitalen Medien

Soziale Netzwerke wie WhatsApp, Instagram etc. sind aus der heutigen Welt, gerade bei Kindern und Jugendlichen, nicht mehr wegzudenken. Auf der einen Seite sind sie praktisch, da sich Trainingszeiten oder andere Ankündigungen schnell und ortsunabhängig an eine große Anzahl von Personen verschicken lassen, und Vereine ihr Angebot großflächig präsentieren können. Auf der anderen Seite lauern auch hier Gefahren. Bestenfalls erarbeitet ein Verein für die Nutzung von Social-Media Regeln, worin u.a. die Altersbegrenzungen für die Nutzung bestimmter Netzwerke enthalten sind, eine „Netiquette“ für die schriftliche Einzel- und Gruppenkommunikation festlegt ist und wie mit Verstößen umgegangen werden soll etc.

Im Besonderen sind die geltenden Gesetze zum Datenschutz und über die Veröffentlichung von Fotos zu beachten.

Wird im Verein das Thema Umgang und Nutzung der digitalen und sozialen Medien mitgedacht, wird auch insoweit präventiv am Kinder- und Jugendschutz gearbeitet.

4. Gesetzliche Grundlagen

Das natürliche Recht und die Pflicht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder wird in Artikel 6 Abs. 2 GG den Eltern zugesprochen. Dass diese Aufgabe angemessen wahrgenommen wird, überwacht die staatliche Gemeinschaft.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber in verschiedenen Gesetzen Pflichten festgelegt, die Behörden, aber auch Bürgerinnen und Bürger zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu erfüllen haben. So ist zwar zuvörderst nach dem Achten Sozialgesetzbuch das Jugendamt aufgefordert, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen tätig zu werden. Aber auch freie Träger der Jugendhilfe, wie z.B. Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden oder Jugendverbände müssen den Kinder- und Jugendschutz im Blick haben und bei Gefährdungen aktiv werden.

Eine weitere Vorschrift zur Sicherstellung des Kinderschutzes ist § 72a SGB VIII. §72a SGB VIII beschreibt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in

der Kinder- und Jugendhilfe. Auch ein freier Träger der Jugendhilfe (z.B. Kirchengemeinden und Jugendverbände) soll nur Personen beschäftigen, die dazu persönlich geeignet sind.

4.1 Das erweiterte Führungszeugnis

Öffentliche Träger der Jugendhilfe dürfen nur Personen beschäftigen, die für die Aufgabe persönlich geeignet sind. Hierbei spielt es keine Rolle, ob diese Personen hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig sind.

Zum Nachweis der persönlichen Eignung bzw. zum Ausschluss ungeeigneter Personen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen regelt § 72a SGB VIII die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz). Durch die Vorlage, die vorrangig hauptamtlich Beschäftigte betrifft, soll vermieden werden, dass in kinder- und jugendnahen Bereichen Personen angestellt werden, die rechtskräftig wegen kinder- und jugendgefährdender Handlungen verurteilt wurden. In das erweiterte Führungszeugnis werden auch einschlägige Verurteilungen unterhalb der Bagatellgrenze aufgenommen.

Der Tätigkeitsausschluss gilt auch für Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen, für die der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Mit-)Verantwortung trägt.

Für ehrenamtlich Tätige sieht der Gesetzgeber keinen generellen Ausschluss und folglich keine generelle Führungszeugnispflicht vor. Allerdings sollen die öffentlichen Jugendhilfeträger dafür Sorge tragen, dass auch nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige, die mit Kindern und Jugendlichen in engen Kontakt kommen, überprüft werden und einschlägig vorbestrafte Personen in der Kinder- und Jugendarbeit nicht eingesetzt werden. Dies gilt bspw. für die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen.

Für Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergeben sich aus § 72a SGB VIII mehrere Aufgaben: Zunächst ist über die Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit zu entscheiden, die nur mit Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen. Diese Bewertung geschieht anhand verschiedener Kriterien wie der Form und dem Ausmaß des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen. Im nächsten Schritt ist der öffentliche Jugendhilfeträger aufgerufen, mit den freien Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen zum Kinderschutz abzuschließen.

4.2 Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Neben- und ehrenamtlich Tätige müssen nicht generell ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Es ist vorzulegen, wenn sie Kinder und / oder Jugendliche

- **„beaufsichtigen“**

Beaufsichtigung bedeutet, dass diese Personen dafür zu sorgen haben, dass sich das Kind nicht selbst gefährdet, nicht von Dritten gefährdet wird aber auch selbst keine anderen Personen gefährdet.

- **„betreuen“**
Betreuung umfasst die Beaufsichtigung, aber auch die Beschäftigung mit den Kindern oder Jugendlichen sowie die Sorge um das körperliche und seelische Wohl. Betreuung ist nicht gleichzusetzen mit Erziehung.
- **„erziehen“**
Erziehung bedeutet die Sorge für die sittliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen. Mit Erziehung wird eine i.d.R. längerfristig angelegte, eindeutig pädagogische Absicht verfolgt, durch die das Kind oder Jugendlicher zur Mündigkeit gelangen soll.
- **„ausbilden“**
Ausbildung findet in der Regel im schulischen oder betrieblichen Umfeld statt. Hiermit ist ein Bildungsauftrag verbunden.
- **„vergleichbaren Kontakt haben“**
Ein vergleichbarer Kontakt (wie Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung etc.) entsteht, wenn zwischen der ehrenamtlich tätigen Person und dem Kind oder Jugendlichen ein Hierarchieverhältnis besteht, das dem ehrenamtlich Tätigen eine gewisse Machtposition einräumt oder ein Abhängigkeitsverhältnis begründet.

Je nach Art, Intensität und Dauer der Kontakte zu Kindern und Jugendlichen kann die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erforderlich werden, da ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Schutzbefohlenen (Kinder und Jugendliche) und den Mitarbeitenden aufgebaut werden kann.³ Welche Tätigkeiten das sind, bewertet der freie Träger selbst.

Die entsprechenden Tätigkeiten müssen anhand gesetzlich vorgegebener Kriterien differenziert betrachtet und bewertet werden.

Die nachfolgend beschriebenen Kriterien sind als Indikatoren für ein mögliches Gefährdungspotential anzusehen und bilden die Grundlage für die Bewertung, ob die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für eine bestimmte Tätigkeit erforderlich ist.

- **Art des Kontakts:**
Um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, ist in der Regel der direkte Kontakt zu einzelnen, bestimmten, nicht wechselnden Kindern und Jugendlichen nötig (z.B. eine Sportmannschaft, Chormitglieder). Ist die Art der Tätigkeit (z.B. Trainer*in, Chorleiter*in) geeignet, eine Autorität zu erzeugen, die sich in einem Über- bzw.- Unterordnungsverhältnis abbildet, dann spricht dies für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses.

³ Vgl. KVJS, Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII, S.2

- **Intensität des Kontakts:**

Bei der Intensität des Kontakts müssen sowohl das Alter der betroffenen Kinder und Jugendlichen wie auch der Altersunterschied zwischen den Kindern und Jugendlichen und der beschäftigten Person berücksichtigt werden. Des Weiteren muss der Kontakt (z.B. Trainings-/Übungsstunden) geeignet sein, vertrauliche Situationen, die über die eigentliche Tätigkeit hinausgehen (wie z.B. bei einem Trainingslager), zuzulassen. Liegen solche Tätigkeiten vor, sind dies ebenfalls Kriterien, welche die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfordern.

- **Dauer des Kontakts:**

Je regelmäßiger Kontakte zu Kindern und Jugendlichen stattfinden (z.B. wöchentliches Training), umso mehr spricht dies für die Verpflichtung zur Vorlage des Führungszeugnisses. Spontane, nicht planbare Treffen fallen nicht darunter.

Zur umfassenderen Einschätzung der Kontakte sollten deshalb folgende weitere Tätigkeitsmerkmale berücksichtigt werden:

- **Kollegiale Kontrolle:**

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit alleine oder im Team durchgeführt?

- **Öffentliches Umfeld:**

Findet die ehrenamtliche Tätigkeit in einer Gruppe statt, dann entspricht dies einem öffentlichen Umfeld. Findet die ehrenamtliche Tätigkeit in Einzelarbeit statt, muss überlegt werden, ob in dieser 1:1 -Betreuung intime Situationen hergestellt werden können.

- **Häufigkeit des Kontakts:**

Findet der Kontakt einmalig oder wiederkehrend statt?

- **Zeitlicher Rahmen:**

Wie lange ist der Kontakt? Kurzzeitig oder über Nacht?

Mit Hilfe eines Prüfschemas (Anlage 8.3) kann festgestellt werden, ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist oder nicht.

Handlungsempfehlungen:

- Besser im Team als alleine arbeiten!
- Besser keine Einzelarbeit anbieten. Wenn es doch sein muss, dann so wenig wie möglich und so kurz wie nötig!

Je höher die Wahrscheinlichkeit kollegialer Kontrolle ist, je weniger Kontakt im Rahmen von Einzelfallarbeit stattfindet, je seltener sich der Kontakt wiederholt und je geringer der zeitliche Umfang des Kontakts zu den jeweiligen Kindern und Jugendlichen

ist, desto eher kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verzichtet werden.“⁴

4.3 Ein erweitertes Führungszeugnis beantragen

Wer ein erweitertes Führungszeugnis benötigt, muss dies persönlich bei der Verwaltung der Wohnortgemeinde beantragen. Eltern können die Beantragung für ihre minderjährigen Kinder übernehmen.

Für die Beantragung ist eine Bescheinigung über die Notwendigkeit der Vorlage bzw. die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch den Verband oder den Verein notwendig (Anlage 8.4.a).

Wird bei der Beantragung ein entsprechendes Schreiben des Vereins sowie ein gültiges Ausweisdokument vorgelegt, ist die Ausstellung des Führungszeugnisses für ehrenamtliche Tätigkeiten kostenfrei (Anlage 8.4.b). Das erweiterte Führungszeugnis wird grundsätzlich per Post dem/der Antragsteller*in zugeschickt.

4.4 Keine Vorlage oder ein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis

Wird die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verweigert, darf die Person nicht in kinder- und jugendnahen Bereichen eingesetzt werden.

Ist eine Person wegen einer Straftat im Sinne des § 72a SGB VIII verurteilt, darf die Person keine Tätigkeiten in kinder- und jugendnahen Bereichen (mehr) ausüben.

Enthält das erweiterte Führungszeugnis allerdings Einträge, die andere Straftaten betreffen (z.B. Diebstahl, Betrug o.ä.), so dürfen diese Informationen keine Berücksichtigung finden.⁵

4.5 Vorlagefristen

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der ersten Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und sollte alle 5 Jahre neu beantragt und vorgelegt werden. Das Datum der Wiedervorlage berechnet sich nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses.⁶

4.6 Einsichtnahme, Dokumentation und Datenschutz

Das erweiterte Führungszeugnis darf nur eingesehen und nicht einbehalten werden. Nach der Einsicht wird das erweiterte Führungszeugnis an die vorlegende Person zurückgegeben. Die Einsichtnahme wird von den Trägern selbständig gehandhabt und geregelt, in dem z.B. eine oder mehrere Personen für die Einsichtnahme und Dokumentation verantwortlich sind.

Dokumentiert werden darf nur, wann (Datum) das erweiterte Führungszeugnis eingesehen wurde und ob eine Beschäftigung erfolgen darf⁷ (Anlagen 8.7.a + 8.7.b). Bei der

⁴ (entnommen aus: Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes § 72a SGB VIII im Landkreis Sigmaringen, 2017)

⁵ Vgl. BDKJ Diözese Trier, Arbeitshilfe für ehrenamtlich Tätige in der katholischen Jugend(verbands)arbeit, S. 30

⁶ Vgl. KVJS, Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII, S. 6

⁷ Vgl. 2. Fachforum „Umsetzung des § 72a Bundeskinderschutzgesetz“- Dokumentation von Teilnehmerfragen

Einsichtnahme und Speicherung der Daten sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten.

In begründeten Einzelfällen (z.B. sehr kleine Vereine, Interessenkollision) kann das Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises um Einsichtnahme und Dokumentation gebeten werden.

4.7 Selbstverpflichtungserklärung

Ergibt die Prüfung, dass ein erweitertes Führungszeugnis nicht vorgelegt werden muss, hat der Verband/Verein trotzdem verschiedene Möglichkeiten, sich abzusichern.

Möglich ist, sich auch ohne gesetzliche Verpflichtung dafür zu entscheiden, erweiterte Führungszeugnisse zu verlangen. Weitere Optionen sind, eine Selbstverpflichtung abzugeben (Anlage 8.5) oder einen Ehrenkodex (Anlage 8.6.b) für alle ehrenamtlich, neben- und hauptamtlich tätigen Personen zu erarbeiten.

Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, sollten in jedem Fall eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben, da die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses im Ausland oft nicht möglich ist.

In Fällen eines kurzfristigen Einsatzes von ehrenamtlich Tätigen kann es ebenfalls vorkommen, dass nicht auf die Ausstellung eines Führungszeugnisses gewartet werden kann. In diesem Falle kann vorläufig eine Selbstverpflichtungserklärung durch die ehrenamtlich tätige Person unterzeichnet werden, in der sie versichert, keine einschlägigen Eintragungen im Führungszeugnis zu haben. Das ersetzt in diesem Fall aber nicht die Vorlage des Führungszeugnisses. Dieses ist schnellstmöglich zu beantragen und beim Vorsitzenden über das oben beschriebene Verfahren nachzureichen.

Bei allen Varianten ist es immer möglich, dass Träger mit eindeutigen und nicht eindeutigen Fällen konfrontiert werden. Hierbei bietet es sich an, juristischen Sachverstand oder externe Beratung durch Fachkräfte, z.B. das Jugendamt hinzuzuziehen.

4.8 Kinderschutzvereinbarung mit dem Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis

Nach § 72a Abs. 4 SGB VIII erwächst für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (i.d.R. das Jugendamt) der Auftrag, mit allen freien Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten zu schließen, die bei den ausführenden ehrenamtlichen Personen die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfordern.

Hierfür ist notwendig, dass eine Tätigkeitsbeschreibung bzw. eine Auflistung der entsprechenden Tätigkeiten durch den Verein/Verband erfolgt (Anlage 8.7.c) und diese dem Jugendamt übersandt wird.

Das Jugendamt versendet daraufhin Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII an die Verbände und Vereine. Der verantwortliche Vorstand unterzeichnet diese und sendet sie an das Jugendamt zurück. Weitere Vorstände und die Mitglieder werden über die Vereinbarung informiert.

5. Kinderschutzkonzepte

Neben dem Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der Vereinsarbeit mit Kindern und Jugendlichen schafft ein systematisches und individuell abgestimmtes Kinderschutzkonzept im Verein/Verband noch mehr Sicherheit bei den Verantwortlichen und sollte selbstverständlicher Bestandteil verantwortlicher Führung sein.

Ein solches Kinderschutzkonzept erfordert Zeit und Einsatz. Die Vorteile des Vorhandenseins eines Kinderschutzkonzeptes liegen für alle Beteiligten aber auf der Hand: Den Kindern und Jugendlichen wird signalisiert, dass sie in ihrem Verein oder Verband immer auf ein offenes Ohr stoßen und durch ihre Trainer*innen, Übungsleiter*innen oder Gruppenleiter*innen geschützt werden. Eltern dürfen darauf vertrauen, dass sich ihre Kinder in sicheren Räumen aufhalten. Möglichen Täter*innen wird dagegen signalisiert, dass sie fehl am Platz sind.

Ein Kinderschutzkonzept ist deshalb auch ein Qualitätsmerkmal für gute und bewusste Vereins- und Verbandsarbeit. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit, der Haltung den Kindern und Jugendlichen gegenüber sowie der Verantwortungsübernahme entspricht zudem dem gesetzlichen Auftrag, wonach sich auch Vereine mit den Themengebieten des Kinderschutzes auseinandersetzen sollen.⁸

5.1 Mögliche Vorgehensweise bei der Erarbeitung eines Kinderschutzkonzepts

Ein Kinderschutzkonzept muss in jedem Verein selbst erarbeitet werden, damit es zu den individuellen Rahmenbedingungen, Strukturen und Personen im Verein passt. Die Erarbeitung eines passgenauen Kinderschutzkonzepts ist herausfordernd, aber gerade auch im Hinblick auf die rechtliche Verantwortung im Verein sowie der Innen- und Außenwirkung sollte sich der Vorstand dieser Aufgabe annehmen.

Es gibt keine Vorgaben, wer die Vorstandschaft bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes unterstützen kann. Denkbar ist die Bildung eines Gremiums oder einer Arbeitsgruppe, die sich intensiv mit den Inhalten des Kinderschutzkonzepts auseinandersetzt.

Möglich ist auch die Einbeziehung aller Mitglieder in den Prozess. Die Herangehensweise muss intern abgeklärt werden, da dort am besten eingeschätzt werden kann, welches Format für den Verein am zielführendsten ist.

Wichtig ist, dass der Prozess transparent und rechtsverbindlich allen Mitgliedern kommuniziert wird (bspw. bei der Mitgliederversammlung) und diejenigen Personen, die direkten Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen haben, einbezogen werden.

Des Weiteren darf die Auseinandersetzung mit einem Kinderschutzkonzept nicht mit der Erstellung abgeschlossen sein. Ein erstelltes Kinderschutzkonzept muss umgesetzt, „gelebt“ und im Bedarfsfall angepasst werden. Das Thema Kinderschutz muss

⁸ Vgl. <https://vereinsmeier.online/schutz-der-kinder-im-verein/>

immer wieder auf die Tagesordnung von Teamsitzungen oder Mitgliederversammlungen genommen werden. Nur so ist und bleibt es präsent.

5.2 Mögliche Inhalte eines Kinderschutzkonzeptes

- Vorwort

In einem Vorwort des Vereinsvorstands oder der Vereinsaktiven kann eingeordnet werden, wann, von wem und mit welchen aktuellen Motivationen das Kinderschutzkonzept erstellt wurde.

- Leitbild

Ein Leitbild benennt u.a., dass und wie sich der Verein zum Wohl der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen in der Verantwortung stellt.

Vorwort oder Leitbild können eine wichtige Signalwirkung nach innen in die Vereinsgemeinschaft und nach außen gegenüber Eltern, Kooperationspartnern, Ämtern, Fördergebern etc. haben.

- Verantwortliche, Ansprechpersonen

Es ist wichtig, die rechtlich Verantwortlichen sowie die im Verein mit dem Thema Kindeswohl beauftragten Personen zu benennen. So wissen Vereinsmitglieder, Eltern und externe Ansprechpartner*innen direkt, an wen sie sich zum Thema Kindeswohl und Kinderschutz wenden können. Rechtlich verantwortlich ist in aller Regel der Vereinsvorstand. Oft ist es aber sinnvoll, eigens benannte Kinderschutzbeauftragte oder anderweitig für das Thema zuständige Personen im Verein zu benennen. Diese haben ein besonderes Augenmerk auf den Kinderschutz, sollten hierzu besonders qualifiziert werden, und dienen dann als Ansprechpartner*in, wenn der Vereinsvorstand nicht direkt benötigt wird oder angesprochen werden kann.

Kenntnis über externe Fachkräfte (z.B. Mitarbeiter*innen von Psychologischen Beratungsstellen), die bei Verdachtsfällen zur Kindeswohlgefährdung kontaktiert werden können, sind ebenfalls wichtig. Diese Personen sollten speziell qualifizierte Fachkräfte sein, die Ehrenamtliche und andere Funktionsträger in der Beurteilung von Verdachts- und Vorfällen unterstützen.

- Strukturen im Verein, Kontaktpunkte mit Kindern und Jugendlichen

Es ist wichtig, die Vereinsstrukturen einmal klar aufzuzeigen und zu benennen, wann und wo, wer und in welchem Umfang Kontakt und Umgang mit den Kindern und Jugendlichen hat. So kann erkannt werden, welche Kontaktpunkte mit Kindern und Jugendlichen dazu führen können, dass die Kontaktperson von Gewalterfahrungen erfährt oder Verdacht schöpft. Auf diese Weise kann auch erkannt werden, welche Kontaktpunkte ein Risiko für grenzverletzendes Verhalten oder Gewaltausübung von Kontaktpersonen darstellen.

- **Verhaltenskodex**

Ein Verhaltenskodex schreibt Regeln fest, zu deren Einhaltung sich alle Mitglieder des Vereins verpflichten. In einem Kinderschutzkonzept geht es darum, Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen, Grenzen zu wahren, Grenzverletzungen und Übergriffe nicht zu tolerieren und dies klar zu benennen, Betroffenen zu glauben und sie zu schützen (siehe auch Muster „Verpflichtungserklärung“; Anlage 8.6.a und „Ehrenkodex“; Anlage 8.6.b).

- **Schulung und Fortbildung**

Um das Wohl von Kindern und Jugendlichen im Verein zu schützen, brauchen Aktive im Verein ein grundlegendes Wissen über Kinderschutz und Gewaltprävention. Dabei sind unterschiedliche Verantwortungsträger im Verein unterschiedlich stark gefordert. In der Ausbildung von Jugendleiter*innen muss Kinder- und Jugendschutz und Gewaltprävention ein verpflichtender Baustein sein.

Vereinsvorstände brauchen ebenfalls Wissen zu der Thematik sowie ggfs. weiteres Wissen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen. Gibt es im Verein ein*e Schutzbeauftragt*e, kann diese vertieft qualifiziert werden und als Ansprechperson und Multiplikator*in dienen. Hierzu eignen sich externe Bildungsangebote.

Welche Funktionsträger wann, wie und wie oft qualifiziert werden, sollte im Schutzkonzept beschrieben werden.

- **Mitspracherecht, Beschwerdemöglichkeiten**

Im Kinderschutzkonzept sind niederschwellige Wege und Formen der Mitsprache und Beschwerde sowie konkrete Ansprechpartner*innen zu beschreiben.

- **Formen von Gewalt**

Es gibt verschiedene Formen und Stufen von Gewalt. Diese sollten im Schutzkonzept genannt und kurz erläutert werden (siehe Punkt 3).

- **Handlungsleitfaden bei Verdacht oder Vorfällen**

Das Kinderschutzkonzept soll helfen, Vorfälle im Verein präventiv zu verhindern. Dennoch kann es zu einem Vorfall von Grenzverletzung oder Gewaltausübung im Verein kommen.

Es kann auch geschehen, dass Aktive aus dem Verein von Kindern und Jugendlichen erfahren, dass diese anderswo (bspw. im familiären Umfeld) Gewalt erfahren oder Aktive können einen derartigen Verdacht schöpfen.

Für solche Fälle braucht es einen Handlungsleitfaden, der klar regelt, wer wie handelt. Wen spricht die Kontaktperson im Verein an? Wann wird eine externe Fachkraft hinzugezogen? Wann muss der Vereinsvorstand informiert werden? Wann muss das Jugendamt informiert werden?

Dieses Vorgehen stellt nicht nur den besten Schutz der Betroffenen sicher, sondern schützt auch ehrenamtlich Aktive im Verein vor Überforderung in einer sehr herausfordernden Situation. ⁹

6. Kontaktadressen und weitere Informationen

6.1 Kontaktadressen

Bei verfahrenstechnischen Fragen zur Umsetzung des § 72a:

Kreisjugendring Rhein-Neckar e.V.

Geschäftsführung: Herr Nico Alt
Telefon: 0621 / 16657820
E-Mail: info@kreisjugendring-rhein-neckar.de

oder:

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Fachstelle Jugendarbeit: Frau Stefanie Schlicksupp
Telefon: 06221 / 522 1633
E-Mail: S.Schlicksupp@Rhein-Neckar-Kreis.de

Bei Fragen zur Vereinbarung nach § 72a und zur Vorlage eines Führungszeugnisses:

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Jugendamt: Frau Petra Diehl
Telefon: 06221 / 522 2368
E-Mail: P.Diehl@Rhein-Neckar-Kreis.de

6.2 Informationen zur Kindeswohlgefährdung und Ansprechpartner*innen

Bei Verdacht auf oder einer konkreten Meldung von Kindeswohlgefährdung:

Landratsamt Rhein-Neckar Kreis, Jugendamt - Allgemeiner Sozialer Dienst:

Außenstelle Wiesloch: 06222 / 3073-4195
Außenstelle Weinheim: 06221 / 522-6103

In dringenden Fällen von Kindeswohlgefährdung außerhalb der Geschäftszeiten des Jugendamtes wenden Sie sich bitte an den Notfalldienst unter der Telefonnummer: 112

Weitere Informationen zu dem Thema „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ finden Sie unter: [Kindeswohlgefährdung - Rhein-Neckar-Kreis](#)

⁹ Vgl. <https://www.kjvs.de/jugend/kinderschutz>

<https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte>

<https://www.rhein-neckar-kreis.de/start/landratsamt/kinderswohlgefahrdung.html>

DFB: Kinderschutz im Verein. Handlungsleitfaden zur Prävention und Intervention

6.3 Schulungen, Fortbildungen und Informationsmaterialien

Das Abschließen einer Vereinbarung nach §72a SGB VIII mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen kann nur ein Teil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes der Träger sowie der Verbände/Vereine sein. Der Schwerpunkt sollte auf dem Kinderschutzkonzept sowie der Qualifizierung und Sensibilisierung von Mitarbeiter*innen bzw. ehrenamtlich Tätigen liegen. Für einen effektiven Kinder- und Jugendschutz ist es daher unerlässlich, dass eine gemeinsam getragene Organisationskultur mit regelhaften Strukturen und Vorgehensweisen entwickelt wird.

Der Kreisjugendring Rhein-Neckar e.V. bietet gemeinsam mit den Stadtjugendringen Mannheim, Weinheim und Heidelberg und dem Kreisjugendring Karlsruhe Landkreis eine Vielzahl an Fortbildungsangeboten an. Diese finden Sie auf der Homepage des Kreisjugendrings www.kjr-rn.de sowie unter www.vereinswerkstatt.de

Weitere fachliche Unterstützung bekommen Sie z.B. auch bei folgenden Institutionen:

Sportkreis Heidelberg e.V.

Ralph Fülöp
Haus am Harbigweg 5
69124 Heidelberg
06221-43205-0
info@sportkreis-heidelberg.de

Sportkreisjugend Mannheim

Michael Holzwarth
Merowingerstraße 15
68259 Mannheim
0621-53398868
info@skjmannheim.de

Sportkreis Sinsheim e.V.

Willi Ernst
Brucknerstraße 5
74915 Waibstadt
07263-2424
vorsitzender@sportkreis-sinsheim.de

6.4 Hilfreiche Materialien und Internetadressen

Badische Sportjugend

»Safe Sport« – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport
dsj_sexgewalt_2021_0521_2.pdf (badische-sportjugend.de)

Deutscher Fußballverband

Broschüre "Kinderschutz im Verein" und hilfreiche Mustervorlagen und Merkblätter
<https://www.dfb.de/fair-playgewaltpraevention/kinderschutz/die-broschuere-kinderschutz-im-verein/>

BDKJ Rottenburg-Stuttgart

Schutzauftrag Kindeswohl und Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit, hilfreiche Materialien und Angebote.
<https://www.bdkj.info/ueber-uns/bdkj-dioezesanverband/kinder-und-jugendschutz>

Fachstelle „Kein Missbrauch!“

von Stadtjugendausschuss e.V. und Sportkreisjugend Karlsruhe
Arbeitshilfe für den Schutz von Kindern & Jugendlichen in den Karlsruher Jugendverbänden.

<https://stja.de/themen/praevention/#fachstelle-kein-missbrauch>

Deutsche Sportjugend

im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB) hat umfangreiches Material zur Unterstützung ([Qualifizierungsangebote](#), [Arbeitshilfen und Materialien](#)).

<https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz>)

<https://safesport.dosb.de>

7. Aufgaben der Jugendverbände und Vereine - kurz zusammengefasst

7.1 Wenn es um das erweiterte Führungszeugnis geht - Bewertungskriterien

Beschreiben Sie genau,

- welches Alter die Kinder und Jugendlichen haben,
- welche Tätigkeiten konkret ausgeführt werden und ob es hierbei zu Körperkontakt kommen könnte, z.B. Hilfestellungen bei Turnübungen, Trösten (in den Arm nehmen oder nicht), Trainingslager, Übernachtungen. etc.
- Eine alleinige Funktionsbeschreibung, z.B. Trainer*in C-Jugend, ist nicht ausreichend.
- Ziehen Sie das Prüfschema analog zu den Gesetzestexten aus dem SGB VIII zur Bewertung der Tätigkeiten, Inhalte und Aufgaben des Vereins hinzu.

Wenn es zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses kommt:

- Ehrenamtlich tätige Personen, die nach der sorgfältigen Prüfung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, werden hierüber durch den Vorstand informiert. Sie erhalten Informationen darüber, wie (persönlich) und wo (Wohnortgemeinde) sie es beantragen müssen sowie eine Bestätigung zur Gebührenbefreiung (zur Vorlage bei der Wohnortgemeinde), die von zwei Vertreter*innen des Vorstands unterschrieben sein muss.

Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses:

- Sobald die ehrenamtlich tätige Person das erweiterte Führungszeugnis per Post erhalten hat, legt sie es zur Einsichtnahme dem Vorstand vor. Die Einsichtnahme wird konform der Datenschutzrichtlinien dokumentiert.
- Wird das erweiterte Führungszeugnis (in Ausnahmefällen) dem Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises zur Einsicht vorgelegt, wird wie auch beim Verein selbst, die Einsicht dokumentiert. In diesem Fall wird der Vorstand bei Ausschluss von Straftaten, informiert. Des Weiteren wird die 5-Jahres-Frist zur Wiedervorlage berücksichtigt.
- Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt immer beim Antragsteller*in.

7.2 Interventionsleitfaden bei Vermutung oder Beobachtung von Kindeswohlgefährdungen

Selbst für Fachkräfte ist die Beurteilung des Kindeswohls nicht immer einfach, da es für das Wohl eines Kindes keine eindeutige Definition gibt.

Versuchen Sie zunächst einen kühlen Kopf zu bewahren, lassen Sie sich nicht von Emotionen leiten und versuchen Sie besonnen zu reagieren. Treffen Sie keine vorschnellen Entscheidungen.

- ⇒ Eine Person vertraut sich Ihnen an oder Sie haben selbst eine Vermutung oder eine Beobachtung gemacht:
 - Hören Sie aufmerksam und einfühlsam zu. Nehmen Sie die Person ernst, aber fragen Sie nicht nach Details.
 - Machen Sie keine Versprechungen, die Sie nicht einhalten können. Auch nicht, dass Sie das Gehörte niemandem erzählen werden.
 - Erklären Sie, dass Sie sich über Hilfemöglichkeiten informieren müssen, und dass Sie die Person über alle weiteren Schritte informieren werden.
 - Das Opfer steht im Mittelpunkt. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden kann.
 - Solange nichts bewiesen ist, müssen auch die Rechte des (möglichen) Täters/der (möglichen) Täterin beachtet werden.
 - Dokumentieren sie das Gespräch möglichst genau (Datum, Uhrzeit, Inhalte des Gesprächs, weitere Schritte).
- ⇒ Informieren Sie die/den Kinderschutzbeauftragten.
 - Tauschen Sie sich mit dieser Person aus. Informieren Sie nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich.
- ⇒ Der/die Kinderschutzbeauftragte wird die Situation einschätzen
 - ggfs. Beratung suchen (z.B. Opferschutzorganisationen, Psychologische Beratungsstellen, Jugendamt etc.)
- ⇒ Wenn Sie Sorgen haben, das Kinde/den Jugendlichen nach Hause gehen zu lassen und sie akute Gefahr befürchten, informieren Sie direkt das Jugendamt (Kontakt Daten unter Punkt 6.2)

Grundsätzlich gilt im Zweifel: Kinderschutz geht vor Täterschutz.

7.3 Checkliste Prävention und Intervention im Verein

Die folgende Checkliste kann helfen, wesentliche Bestandteile der Kinderschutzarbeit im Verein zu überprüfen und zu bedenken. Die Aufzählung ist nicht vollständig und kann sich durch die Auseinandersetzung mit dem Thema erweitern/ergänzen.

Ja	Nein	Checkliste	Notizen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ Ist im Verein/Verband der Kinder- und Jugendschutz in der Vereinssatzung/Ordnung implementiert?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ Ist die Vereinsstruktur für Eltern transparent?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ Werden neue Vereinsmitglieder, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, über den Kinderschutz in dem Verein informiert?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ Hat der Verein eine Kinderschutzvereinbarung mit dem Jugendamt abgeschlossen?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ Ist klar geregelt, wer ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ Ist ein Schutzkonzept erarbeitet worden bzw. wird daran gearbeitet?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ Gibt es im Verein ein Register über die Verantwortlichkeiten, Ansprechpartner*innen und Kontaktdaten, das den Mitgliedern zugänglich ist?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ Bestehen Kontroll- bzw. Beschwerdemöglichkeiten sowohl für die Mitglieder als auch für die Mitarbeiter*innen? Eine Beschwerdestelle wurde eingerichtet.	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ Sind die Trainer*innen und Übungsleiter*innen für ihre Aufgaben, auch im Hinblick auf Verantwortung und Aufsicht geschult?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ Hat der Verein verbindliche Kriterien für Auswahl und Qualifikation von Trainer*innen und Übungsleiter*innen?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ Besteht ein gemeinsam erarbeitetes Regelwerk zur Einhaltung von Grenzen (Verhaltensleitfaden), auch unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ Kennen alle Verantwortlichen die Verfahrensregeln bei Fällen von Gewalt jeglicher Art und die damit verbundenen Konsequenzen?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ Haben alle ehrenamtlichen, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen einen Ehrenkodex unterzeichnet?	

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ Unterzeichnen neue Mitarbeiter*innen den Ehrenkodex bei ihrer Einstellung?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ Sind örtliche Beratungsstellen etc. bekannt? Wurde eventuell bereits Kontakt aufgenommen?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ Ist eine konkret Planung vorgesehen, wie der Verein zukünftig weiter informieren wird?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ Gibt es Fortbildungsangebote?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ Gibt es eine gute Dokumentation über die Einsichtnahme der polizeilichen Führungszeugnisse?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ Werden noch Informationen vom Jugendamt oder einer anderen Institution benötigt?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ Werden folgende Themen regelmäßig in Besprechungen thematisiert (mindestens jährlich in der Hauptversammlung, aber auch z.B. in Übungsleitersitzungen)? - Schutz unserer Kinder und Jugendlichen im Verein - Kinderrechte - Mögliche Formen von Gewalt im Verein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ Haben Kinder und Jugendliche ausreichend Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Mitarbeit im Verein?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ Werden Verdachtsäußerungen ernst genommen und auch verfolgt?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ Gibt es einen schriftlichen Interventionsplan? Ist er allen Mitarbeiter*innen bekannt?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ Ist die Pressearbeit für den Verdachtsfall geregelt?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	→ Wird die Prävention vor Gewalt bei der Gestaltung von Verträgen mit Übungsleiter*innen und Trainer*innen bedacht?	
		→ Worum müssen wir uns noch bemühen?	

8. Anlagen

Gesetzestexte – Auszüge aus dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Strafgesetzbuch)

§ 2 SGB VIII Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (den §§ 41 und 41a).

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und

in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Straftaten nach § 72a Absatz 1 SGB VIII

Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§ 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§ 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Inhalte

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte

§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184g Jugendgefährdende Prostitution

§ 184i Sexuelle Belästigung

§ 184j Straftaten aus Gruppen

§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

§ 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

§ 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen

Straftaten gegen die persönliche Freiheit

§ 232 Menschenhandel

§ 232a Zwangsprostitution

§ 232b Zwangsarbeit

§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel



Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Rhein-Neckar-Kreises vom 19.05.2015 wird folgende Vereinbarung getroffen.

Zwischen

(Name des Vereins / Verbands)

(Adresse des Vereins / Verbands)
als Träger der freien Jugendhilfe

und dem

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Jugendamt
Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim oben eingetragenen Träger der freien Jugendhilfe (Verein / Verband) aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

- 1) Der Verein/Verband verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Vereins/Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
- 2) In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs.2 SGB VIII erbringt der Verein/Verband Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.



- 3) Der Verein/Verband benennt dem Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Verein/Verband nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom Verein/Verband zu dokumentieren.
- 4) Der Verein/Verband verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
- 5) Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom Verein/Verband zu dokumentieren (siehe hierzu Anlage 6.6 der Arbeitshilfe). In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
- 6) Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
- 7) Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben (siehe hierzu Anlage 6.4 der Arbeitshilfe).
- 8) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum 01.03.2017 in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
- Kreisjugendamt - vertreten durch
Amtsleiterin Frau Susanne Keppler

Verein / Verband vertreten durch
den/die Vorsitzende(n), Geschäfts-
führung oder ähnlich befugter
Personen)

Entscheidungshilfe zum erweiterten Führungszeugnis

Für Ehren- oder nebenamtlichen Tätigen soll nach Art der Tätigkeit, Intensität und Dauer des Kontakts unterschieden werden, ob eine Führungszeugnispflicht besteht. Für die vorliegende Entscheidungshilfe wurden diese abstrakten Begriffe in konkrete Fragen formuliert.

1. Nehmen Sie sich eine konkrete Tätigkeit vor.
2. Prüfen Sie die Tätigkeit nacheinander anhand aller Unterpunkte.
3. Je mehr Kreuze Sie auf der rechten Seite haben, desto eher empfiehlt es sich, ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen. Ab etwa 4 Kreuzen gibt es gewichtige Anhaltspunkte für das Einholen eines Führungszeugnisses.
4. Bei weniger als 4 Kreuzen auf der rechten Seite kann eine Verpflichtungserklärung /Ehrenkodex ausreichend sein.
5. Die Einzelfallentscheidung trifft der Verein.

	Schwache Gefährdung		Starke Gefährdung
Dauer	Einmalige oder punktuelle Tätigkeit zum Beispiel Turnier, Adventsaktion, Aushilfe, Ferienaktion, Tag der offenen Tür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kurze Dauer wenige Stunden beziehungsweise Tage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Offene Gruppe Teilnehmer wechseln zum Beispiel Jugendtreff	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art	Kein Machtgefälle / keine Hierarchie Betreuer hat wenige Befugnisse, praktizierte Mitbestimmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Der Altersunterschied von Ehrenamtliche zur Gruppe / Betreuten ist gering Weniger als 3 Jahre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Teilnehmer sind nicht beeinträchtigt Es liegen keine psychischen und physischen Beeinträchtigungen vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Es handelt sich um Jugendliche Ab 14 Jahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Intensität	Kein Körperkontakt oder besondere Intimität zum Beispiel Aufsicht bei Hausaufgaben, im Jugendclub oder beim Spielen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Es handelt sich um eine Gruppe zum Beispiel Sportmannschaft. Wenn Betreuung in der Gruppe die Regel ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Die Gruppe wird von mehreren Personen betreut Betreuer können sich gegenseitig kontrollieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Keine gemeinsamen Übernachtung Teilnehmer schlafen zu Hause oder an anderem Ort als Betreuer, zum Beispiel Stadtranderholung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Die Betreuung findet in einem offenen Raum statt. zum Beispiel Sportplatz, Seminarraum, Gruppen- raum – theoretisch Zutritt von Dritten möglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Weitere Präventionsbausteine existieren zum Beispiel Thema sexuelle Gewalt mit Teilnehmern besprochen, Betreuer sind geschult, Elternabende zum Thema ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Muster einer Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Vereins/Verbandes:

Frau/Herrgeb. am.....

wohnhaft in

ist für den

.....

.....tätig.
(Vereins- bzw. Verbandsname, Anschrift, Vereins-Register-Nr.)

(oder: wird ab dem.....eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift von zwei Vertreter/innen des Vorstands

(davon mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem geschäftsführenden Vorstand)

Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 03. Mai 2022)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nummer 1130 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG1 genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren, wenn das Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragt wird.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst geringgehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

1. Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes
Freiwilligenaktivität im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1)
Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligengesetzes
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst "weltwärts" im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016
Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 25. Mai 2018 (GMBI S. 545)
1 Freiwilliges soziales Jahr Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligengesetzes

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 41, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

V. Verfahren, wenn das Führungszeugnis online beim Bundesamt für Justiz beantragt wird.

Während des Online-Verfahrens wird abgefragt, ob ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr gestellt werden soll. Es wird ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt, das ausgefüllt, unterschrieben, eingescannt und als Datei hochgeladen werden muss. Ergänzend ist ein Nachweis über das Vorliegen eines Grundes für die Gebührenbefreiung zu erbringen. Über den Antrag wird unmittelbar beim Bundesamt für Justiz entschieden; erforderlichenfalls wird die antragstellende Person aufgefordert, fehlende Nachweise zu erbringen.

VI. Einzelfälle Mittellosigkeit Gebührenbefreiung Ja/Nein

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezug von ALG II	Ja
Bezug von Sozialhilfe	Ja
Bezug des Kindergeldzuschlags nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Einkommensverhältnisse der antragstellenden Person im Einzelfall und ggfs. auf die Einkommensverhältnisse möglicher unterhaltsverpflichteter Personen an
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten	Ja
Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o. g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der/des schulischen sowie beruflichen Ausbildung/Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z. B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Mir ist bewusst, dass eine Selbstverpflichtungserklärung nicht automatisch die Einholung eines Polizeilichen Führungszeugnisses ersetzt. Sollten Kriterien für das Einholen eines Polizeilichen Führungszeugnis gegeben sein werde ich dieses beantragen.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Muster des Landesjugendrings Baden-Württemberg für eine Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärung:

Diese Erklärung wird immer im Rahmen von Schulungen zum Kinder- und Jugendschutz besprochen und unterschrieben.

In den Schulungen werden Verständnis für das Thema geschaffen sowie mögliche Widerstände ernst genommen.

1. Würde – Wertschätzung – Kultur der Grenzachtung

Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit in der Jugendarbeit im/in der (Verband / Verein) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.

2. Grenzen achten / Nähe - Distanz

Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektiere sie. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich vertusche sie nicht und reagiere angemessen darauf.

3. Aktiv Stellung beziehen / Kinder schützen

Ich beziehe aktiv Stellung gegen abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal, ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

4. Vorbildfunktion / Abhängigkeiten verhindern

Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.

5. Sorgfältige Methodenauswahl

Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

6. Beratung einholen

Bei Übergriffen oder massiven Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen hole ich mir umgehend Beratung von Fachkräften. Mit diesen spreche ich das weitere Vorgehen ab.

7. Grenzverletzungen

Ich nehme Grenzverletzungen durch anderen Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht.

8. Strafandrohung

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Verband / meiner Organisation oder der Person, die mich beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. (dies bezieht sich auf folgende §§ StGB: 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236)

9. Schulung

Ich habe an einer Schulung mit dem Inhalt Kinder- und Jugendschutz teilgenommen.

10. Ort, Datum, Unterschrift:

Ort / Datum:

Unterschrift:.....

Muster der Deutschen Sportjugend im DOSB für einen Ehrenkodex



Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.

Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.

Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.

Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.

Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.

Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.

Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.

Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.

Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.

Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum Unterschrift

Verein (Name und Adresse)

Dokumentationsblatt

zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII

- Zum Verbleib beim Verein/Verband -

Name des ehrenamtlich Tätigen:

Datum des vorgelegten Führungszeugnisses: _____

Führungszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung wurde eingesehen am _____

Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72a genannten Straftat vor ja nein

Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen? nein ja

Datum und Unterschrift des Einsicht nehmenden (Vorstand, Beauftragter):

Datenschutzerklärung:

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung meiner Daten (s.o.) bis zur Beendigung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit einverstanden.

(Datum, Unterschrift des Ehrenamtlichen)

Einverständniserklärung
des/der ehrenamtlichen/nebenamtlichen Mitarbeiters/in

mit der Dokumentation
der Daten im Rahmen der Vereinbarung zur Umsetzung des § 72a SGB VIII mit dem
Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis

- Zum Verbleib beim Verein/Verband –

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Für den Träger
(Verein/Verband): _____

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der oben aufgeführte Träger (Verein/Verband) im Rahmen der Überprüfung der persönlichen Eignung von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit das Datum des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses und das Datum der Einsichtnahme sowie die Tatsache der Einträge im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII schriftlich dokumentieren darf. Ich verpflichte mich für den Zeitraum meines Engagements, den Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

(Datum, Unterschrift des Ehrenamtlichen)

Verein (Name und Adresse)

Liste der Tätigkeiten des freien Trägers, die für die Vorlage eines Führungszeugnisses relevant sind:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____

Datum und Unterschrift Vorstand und/oder Beauftragte/r

Weitere hilfreiche Informationen und Vordrucke finden Sie auf der Internetseite des Deutschen Fußball-Bundes:

<https://www.dfb.de/fair-playgewaltpraevention/kinderschutz/broschuere-kinderschutz-im-verein/>



DIE BROSCHÜRE "KINDERSCHUTZ IM VEREIN"

Bei der Broschüre „Kinderschutz im Verein handelt es sich um einen Handlungsleitfaden zur Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt im Fußball. Sie richtet sich an alle Vereinsmitarbeiter, die in ihren Vereinen den Fußball organisieren und somit für ihn Verantwortung tragen.

Der Handlungsleitfaden orientiert sich an den konkreten Fragen und Anforderungen zum Thema Kinderschutz im Verein. Er gibt den Vereinen Grundlagen und Hilfestellungen an die Hand, damit diese die nötigen Schritte zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Fußball ergreifen und wirksam umsetzen können.

Dabei zeigt er auf, welche konkret zu ergreifenden Präventionsmaßnahmen sinnvoll und wichtig sind, vermittelt Wissen zu Formen sexualisierter Gewalt anhand von Beispielen aus der Vereinspraxis und beschreibt die Schritte, die ein Verein im Moment eines Vorfalls oder bei einem Verdacht von sexualisierter Gewalt ergreifen sollte. Darüber hinaus liefert die Broschüre zahlreiche Mustervorlagen und Merkblätter rund um das Thema Kinderschutz im Verein, an denen sich der Verein bei der Umsetzung der Maßnahmen orientieren kann.

Im Folgenden finden Sie die Broschüre sowie alle weiterführenden Unterlagen zum Handlungsleitfaden als Download:

Die Broschüre "Kinderschutz im Verein"

- [Die Broschüre "Kinderschutz im Verein"](#)

Mustervorlagen und Merkblätter

- [1. Merkblatt zur Erstellung eines Kinderschutzkonzepts](#)
- [2. Muster für einen Vorstandsbeschluss](#)
- [3. Muster für Vertraulichkeitserklärungen](#)
- [4. Muster für einen Verhaltenskodex im Verein](#)
- [5. Muster für Verhaltensregeln für Trainer und Betreuer](#)
- [6. Merkblatt zu Regeln für die Durchführung von Ferienfreizeiten und Trainingslagern](#)
- [7. Muster für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses](#)
- [8. Merkblatt zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis im Verein](#)
- [8. Merkblatt für Interventionsleitlinien im Krisenfall](#)
- [Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnisses](#)



Jugendverbandsarbeit - Leitfaden für Eltern

Wir haben für Sie einige Anhaltspunkte zusammengestellt, an denen man gute Jugendverbandsarbeit erkennen kann:

- Kann ich mich gut über den Verband informieren - auf einem Internetangebot, in einem Flyer, bei einer Ansprechperson?
- Erfahre ich etwas über die Ziele und Inhalte des Verbands, die Strukturen und die konkreten Angebote für mein Kind?
- Ist das Angebot des Verbands für alle Kinder und Jugendlichen offen, soweit dies technisch und im Rahmen der Verbandsinhalte möglich ist? (Spezifische Angebote, zum Beispiel nur für Jungen oder Mädchen, Altersbeschränkungen und ähnliches können aber sinnvoll sein)
- Kenne ich den*die Gruppenleiter*in meines Kindes und den Namen des Vorstandes und weiß, wie ich beide erreichen kann?
- Sind die Jugendleiter*innen qualifiziert? (in der Regel durch eine Juleica-Schulung (Juleica = Jugendleiter*in-Card))
- Gibt es ein Konzept zum Kinderschutz? Hat der Verband eine Vereinbarung nach §72a SGB VIII mit dem Jugendamt geschlossen? (In diesen Vereinbarungen regeln Verbände die Gewährleistung des Kinderschutzes und insbesondere den Ausschluss von Personen mit bestimmten Vorstrafen aus der Kinder- und Jugendarbeit)
- Pfl egt der oder die Jugendleiter*in meines Kindes einen regelmäßigen Kontakt zu den Eltern (in einem vernünftigen und altersadäquaten Maß, zum Beispiel durch Informationsschreiben, Gespräche, Elternabende)?
- Finden sowohl regelmäßige als auch einmalige Veranstaltungen verlässlich statt oder werden ggf. rechtzeitig abgesagt?
- Ist für mich als Elternteil transparent, was mein Kind wann und wo tut (in altersadäquatem Umfang)?
- Fühlt sich mein Kind wohl bei den Aktivitäten im Verband? Hat es sowohl genug Freiraum als auch genug interessante Angebote?

Gute Kinder- und Jugendarbeit in den Verbänden ist unglaublich vielfältig, was Kindern und Jugendlichen mit den unterschiedlichsten Interessen und Bedürfnissen entgegenkommt. Diese Auflistung kann deshalb weder abschließend noch allgemeingültig sein. Sie bietet aber eine erste Orientierung, welche Aspekte Sie als Elternteil beachten können. Wenn Sie ein ungutes Gefühl, Kritik oder Nachfragen an etwas in der Arbeit eines Jugendverbands haben, sollten Sie dies dort offen ansprechen - im besten Falle können Ihnen die Jugendleiter*innen dort Ihre Fragen beantworten und Ihnen eventuelle Bedenken nehmen. Die allermeisten Jugendleiter*innen in den Verbänden arbeiten dort ehrenamtlich, investieren ihre Freizeit und übernehmen eine große Verantwortung. Dies sollte wertgeschätzt und mit berücksichtigt werden. Trotzdem müssen Sie als Elternteil Ihr Kind guten Gewissens an den Aktivitäten des Verbandes teilnehmen lassen können. Aber das Wichtigste ist, dass Ihr Kind Spaß im Jugendverband hat und sich dort wohlfühlt.

Impressum:

Erstellt vom Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises in Kooperation mit dem Kreisjugendring Rhein-Neckar e.V. und den Jugendreferaten der Städte und Gemeinden Schwetzingen, St. Leon-Rot und Sinsheim

2. Auflage Stand 05/2023

Herausgeber:
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg